



Marcus Twellmann (Hg.)

WISSEN, WIE RECHT IST

Bruno Latours empirische
Philosophie einer Existenzweise

konstanz | university press

Wissen, wie Recht ist

Marcus Twellmann (Hg.)

WISSEN, WIE RECHT IST

Bruno Latours empirische Philosophie
einer Existenzweise

Konstanz University Press

MARCUS TWELLMANN, geboren 1972, ist Koordinator der Forschungsstelle »Kulturtheorie und Theorie des politischen Imaginären« an der Universität Konstanz.

Gefördert mit Mitteln des im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder eingerichteten Exzellenzclusters der Universität Konstanz »Kulturelle Grundlagen von Integration«.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der foto-mechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2016 Konstanz University Press, Konstanz
Ein Imprint der Wallstein Verlag GmbH, Göttingen
www.k-up.de | www.wallstein-verlag.de

Einbandgestaltung: Eddy Decembrino, Konstanz
Satz: Simone Warta, Konstanz

ISBN (Print) 978-3-8353-9084-3
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-9721-7

Inhalt

Siglen 7

Vorwort des Herausgebers 9

Wozu Gerichtsethnographie?
MARCUS TWELLMANN 21

Bruno Latour und die Kreativität des Rechts
KARL-HEINZ LADEUR 47

Die Akte der Verwaltung.
Zu den administrativen Grundlagen des Rechts
STEFAN NELLEN 65

Registrieren, Identifizieren, Zuweisen.
Produktion und Technizität des Rechts bei Bruno Latour
SEBASTIAN GIEßMANN 93

»Die Rechtsfabrik«:
Kritische Lektüre einer Universitätsjuristin
PASCALE GONOD 113

Wie Latour die Spur des Rechts verlor
... und was uns das über verfahrensförmige Macht lehren kann
THOMAS G. KIRSCH 129

Wie das Recht dem Ethnographen im Gerichtssaal abhandenkam
DORIS SCHWEITZER 145

»Einkuppeln«/»Auskuppeln«.
Zum Verhältnis von juristischer und narrativer Fiktion bei Bruno Latour,
mit einem Blick auf Honoré de Balzacs Erzählung *Le Colonel Chabert*
FRIEDRICH BALKE 167

Das Boot über Bord werfen?
Anmerkungen zu Bruno Latours Legendre-Lektüre
CLEMENS PORNSCHLEGEL 187

Die eigenartige Verwobenheit der Jurimorphe
BRUNO LATOUR 201

Siglen

- FD Bruno Latour, *La fabrique du droit. Une ethnographie du Conseil d'État*, Paris 2002.
- ML Bruno Latour, *The making of law. An Ethnography of the Conseil d'Etat*, Cambridge 2010.
- E Bruno Latour, *Existenzweisen. Eine Anthropologie der Modernen*, Frankfurt a. M. 2014.
- R Bruno Latour, *Die Rechtsfabrik. Eine Ethnographie des Conseil d'État*, Konstanz 2016.

Vorwort des Herausgebers

Noch bevor die Geiselnahme im Pariser Musikclub Bataclan am 13. November 2015 beendet werden konnte, kündigte der Staatspräsident François Hollande dem französischen Volk, soweit es vor den Fernsehern versammelt war, die Anwendung des Ausnahmezustands an. Kaum zwei Stunden nach dem Beginn der Attentate setzte der Ministerrat ihn in Kraft. In der Folge konnten tausende von Durchsuchungen auf dem »administrativen« Wege ohne richterlichen Beschluss durchgeführt und hunderte von Personen unter Hausarrest gestellt werden. Zweimal wurde der Ausnahmezustand bis zum jetzigen Zeitpunkt verlängert, zuletzt am 16. Februar für die Zeit bis zum 26. Mai 2016. Bis dahin bleiben Maßnahmen zulässig, in denen viele Beobachter eine Verletzung von Grundrechten erkennen. So hat die Liga der Menschenrechte den Conseil d'État mit der Forderung angerufen, den Ausnahmezustand aufzuheben oder den Präsidenten zu seiner Aufhebung aufzufordern. Das französische Höchstgericht wies diese Beschwerde mit seiner Entscheidung vom 27. Januar zurück: »Le juge des référés estime que le péril imminent justifiant l'état d'urgence n'a pas disparu compte tenu du maintien de la menace terroriste et du risque d'attentats. Il refuse donc de prononcer les injonctions demandées.«¹

Angesichts dieser Bedrohungslage könnten Leser von Bruno Latours 2002 veröffentlichter Ethnographie des Staatsrats (FD/ML/R) heute den Eindruck gewinnen, sie stamme aus einer anderen Zeit. Nicht nur standen vor der Jahrtausendwende offenbar andere Streitsachen zur Verhandlung an. So hatten die Richter, wie Latour ausführlich beschreibt, über die Klage eines Sonnenblumenzüchters zu befinden, der sich durch die Tauben einer Landgemeinde geschädigt sah und von dieser Schadenersatz verlangte. Allenfalls die Sache des hier so genannten »Monsieur Farouk«, eines verurteilten Drogenhändlers, der unter Berufung auf die Europäische Konvention der Menschenrechte Einspruch erhob gegen seine Ausweisung in den Irak, wo ihm möglicherweise die Todesstrafe drohte, hat mit den drängenden Fragen des heutigen Tags offenkundig etwas zu tun. Doch scheinen Latours Beobachtungen auch in diesem Fall wenig hilfreich für eine begriffliche Durchdringung der aktuellen Probleme, gilt sein Interesse doch ganz der Beratung der Richter und den Fragen, vor die sich die professionellen Akteure der Rechtsfindung gestellt sehen (R 276–286): Fragen, die das Verhältnis von Verwaltungs- und Prozessrecht betreffen oder jenes von französischem und

¹ <http://www.conseil-etat.fr/Actualites/Communiqués/Etat-d-urgence>.

europäischem Recht, Fragen jedenfalls, die nicht den Notstand berühren und das staatliche Verfügen über menschliches Leben. Geben die aktuellen Entwicklungen aber nicht jenem Theoretiker des Ausnahmezustands Recht, von dem man schon längst hätte lernen können, dass die rechtliche Entscheidung, »normativ betrachtet, aus einem Nichts geboren«² ist? Warum sollte man sich in dieser Situation mit einer empirischen Studie befassen, die einen mikroskopischen Blick auf graue Kleinigkeiten der alltäglichen Verwaltungs- und Rechtsarbeit wirft wie etwa den Umstand, dass die in dem Verfahren Nr. 396220 hinsichtlich des Ausnahmezustands ergangene Ordonnanz in den *Recueil des décisions du Conseil d'État*, kurz: *Recueil Lebon*, eingegangen ist,³ so dass in weiteren Verfahren darauf Bezug genommen werden kann?

Der vorliegende Band gibt Antworten auf diese Frage, und zwar unterschiedliche. In manchen Beiträgen überwiegt die Kritik. Damit wird eine sehr kontroverse Diskussion dokumentiert, die im November 2014 an der Universität Konstanz stattfand. Zeitgleich mit diesem Band erscheint eine deutschsprachige Übersetzung der Studie Latours. Darin gewinnt erstmals ein philosophisches Projekt deutlichere Konturen, von dessen Fortgang 2012 in der *Enquête sur les modes d'existence* ausführlich berichtet wurde und das eine »im Gang befindliche kollektive Untersuchung« (E 21) weiter verfolgt: die vergleichende Betrachtung von Existenzweisen, zu denen neben Politik, Religion oder Technik und Fiktion auch das Recht zählt. Im Frühjahr 2015 wurde dieser komparative Blick auf das Recht im Rahmen einer Tagung in Paris diskutiert. Die von Kyle McGee in dem Band *Latour and the Passage of Law* gesammelten Ergebnisse liegen bereits vor.⁴ Daraus stammt Bruno Latours Text »Die eigenartige Verflechtung von Jurimorphen«, in dem er auf die anderen Aufsätze in jenem Band Bezug nehmend dem Begriff des »Jurimorphen« Kontur gibt. Der Text wurde in den vorliegenden Band aufgenommen, um auch die jüngsten Überlegungen Latours zu diesem Thema in deutscher Sprache zugänglich zu machen. Bedenkenswert ist nicht zuletzt das Zugeständnis, die Bezeichnung »Recht« sei für die hier in Rede stehende Existenzweise eigentlich nicht gut gewählt, treffender sei »Zuweisung«.⁵ Denn darum geht es: Äußerungen, die sich unablässig und unvermeidlich von den Subjekten ihrer Hervorbringung ablösen, zuweisbar zu machen und so an der Hervorbringung jener Subjekte mitzuwirken.

2 Carl Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin 1993 [1934], S. 38.

3 Siehe <https://www.legifrance.gouv.fr/>.

4 Kyle McGee (Hg.), *Latour and the Passage of Law*, Edinburgh 2015.

5 Siehe den Beitrag von Bruno Latour im vorliegenden Band, S. 201.

Der erste Beitrag mit einleitendem Charakter möchte den Zugang zur Rechtsstudie Latours auch solchen Lesern erleichtern, die mit dessen Arbeiten noch nicht vertraut sind. Marcus Twellmann, Literaturwissenschaftler und Koordinator der Forschungsstelle »Kulturtheorie und Theorie des politischen Imaginären« an der Universität Konstanz, geht darin der Frage nach: »Wozu Gerichtsethnographie?« Er spricht eine Reihe von Fragen an, die von den anderen Beiträgen vertiefend behandelt werden. Sie werden zusammen mit ihren Autoren im Folgenden kurz vorgestellt.

Karl-Heinz Ladeur ist Rechtswissenschaftler; Schwerpunkte seiner Forschung liegen bei der Verfassungs- und Rechtstheorie sowie beim Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Im vorliegenden Band würdigt er Latours Beitrag zu einer theoretischen Erfassung der spezifischen »Kreativität« des Rechts. In einem ersten Schritt situiert er die Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) in einem weiteren Feld neuerer Medien-, Technik- und Praxistheorien des Wissens, die sich aus Sicht der Rechtswissenschaft als Provokation erweisen, stellen sie doch die geläufige Trennung der Rechtsregel von ihrer Anwendung auf den Einzelfall in Frage. Wenn es zutrifft, dass die rechtssystemimmanente Selbstbeobachtung eine solche Trennung zumindest als Fiktion aufrecht erhalten muss, um die Kontinuität der Selbstreproduktion rechtlicher Normativität zu wahren, dann stellt Latours Beschreibung rechtlicher Operationsketten für diese Wissenschaft ein nicht unerhebliches Problem dar. Die stilisierte, einer Logik der Deduktion gehorchende Darstellung von Prozessen der Entscheidungsfindung wird durch den Aufweis einer Selbsterzeugung des Rechts am Fall durchkreuzt, zumal deren relationale Rationalität sich nicht auf einen vermeintlichen Grenzfall der Rechtsfortbildung beschränken lässt. Diese andere Beschreibung des Rechts bewährt sich auch in historischer Perspektive etwa auf das 19. Jahrhundert, als das materielle Verwaltungsrecht in Deutschland wie in Frankreich zunächst im Wesentlichen Polizeirecht war und – praktisch ohne Gesetzesgrundlage – durch die Verwaltung selbst erzeugt wurde. Das heißt aber auch: Nicht nur die Anwendung von Recht und deren Rückwirkung auf die Rechtsnormen, sondern auch die Entscheidungspraxis der Verwaltungen selbst, also nicht lediglich die der Verwaltungsgerichte, wären in die Untersuchung rechtlicher Operationsketten einzubeziehen. Die Fallabhängigkeit des Rechts sehr viel deutlicher herausgestellt zu haben, als dies in der kontinentalen Theorie und Praxis bislang üblich war, darin erkennt Ladeur jedenfalls ein Verdienst Latours. Doch weist er auch auf die Unzulänglichkeiten einer ethnographischen Untersuchung hin, wie sie sich etwa aus deren nicht lediglich räumlich, sondern auch zeitlich enger Begrenztheit ergeben: In den wenigen Monaten, während derer Latour sich in den Räumen des

Conseil d'État aufhielt, wurden längerfristige Veränderungen des Verwaltungsrechts für ihn nicht sichtbar, wie sie etwa in den Bereichen des Technik-, Umwelt- und Planungsrechts durch komplexere Netzwerke oder lange Handlungsketten bedingt sind, die von Organisationen strategisch aufgebaut werden. Daher müsse die Untersuchung eines zunehmend global vernetzten Verwaltungsrechts über Latours Vorlage hinausgehen.

Stefan Nellen leitet den Dienst *Historische Analysen* des Schweizerischen Bundesarchivs und gibt die Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte *administratory* mit heraus. Ein von ihm mit herausgegebener Band über *Das Büro. Zur Rationalisierung des Interieurs* ist im Erscheinen. Auch Nellens Beitrag nimmt das Verhältnis von Verwaltung und Recht in den Blick, doch tut er dies gewissermaßen von einer anderen Seite als jener Ladeurs. Er kehrt nämlich jene Subtraktion um, die Latour in seiner Studie vollzieht, wenn er die Verwaltung vom Verwaltungsrecht abzieht, um in den Räumen eines Verwaltungsgerichts unter Absehung von seiner spezifischen Materie das Operieren des Rechts schlechthin zu beobachten. Die Lektüre des Verwaltungshistorikers sieht dagegen zunächst von allen Aussagen über das Recht ab und fokussiert auf jene »Akte des Verwaltens«, die Latours Ethnographie sehr wohl erfasst: die »Akte« im doppelten Sinn der praktischen Vollzüge wie auch ihres materiellen Mediums, des »dossier«, wie es im Französischen heißt. Diese Umkehrung erlaubt es, aus einer gewissen Distanz zum Feldforschungsbericht im Sinne einer Materialitäts- und Mediengeschichte des *paperwork* das Verhältnis von Verwaltung und Recht zu befragen. Aus dieser Perspektive lässt die Akte sich als Verfahrensmedium und, mit Giorgio Agamben, als »Zone der Ununterscheidbarkeit« beschreiben. Denn sie transportiert sowohl juridische wie auch administrative Werte und ist keinem dieser Bereiche eindeutig zuzuschlagen. Wie Nellen mit Hilfe eines weiteren von Agamben entlehnten Begriffs herausarbeitet, »bannt« das Recht die Verwaltung, setzt sie nämlich außerhalb seiner selbst und bindet sie zugleich als eine Voraussetzung an sich. In Zusammenhängen des Rechts stellen die Akte(n) des Verwaltens demnach in einem mehrfachen Sinn ein »Vorrecht« dar, sind in strukturell ähnlicher Funktion aber auch in anderen Zusammenhängen beobachtbar. Denn das Verwalten ist, so gesehen, keine besondere Existenzweise neben Recht, Politik, oder Religion, sondern vielmehr eine Art und Weise, unterschiedlichen Wesen, rechtlichen, politischen wie religiösen, zur Existenz zu verhelfen.

Diese Ausführungen lassen in noch größerer Deutlichkeit hervortreten, worin der Beitrag Latours bestehen könnte. Nicht erst seit Jacques Derridas *Force de loi. Le »fondement mystique de l'autorité«* (1994) ist das Verhältnis von Regel und Anwendung eingehend problematisiert worden; auf Carl Schmitts

Frühschrift *Gesetz und Urteil. Eine Untersuchung zum Problem der Rechtspraxis* (1912) geht Ladeur ein. Mag die Rechtswissenschaft sich diese Sichtweise auch noch nicht ganz zu eigen gemacht haben; für die Rechtsphilosophie und -soziologie kann wohl ein recht breiter Konsens dahingehend festgestellt werden, dass eine Entscheidung sich nicht bruchlos aus einer Norm ableiten lässt. Letztlich enthält jede Entscheidung ein Moment der Ausnahme, das sie erst zu einer »echten« Entscheidung macht, die kein bloßer Programmvollzug ist. Was Recht ist, erweist sich dementsprechend erst in der Praxis des Gerichts. Richter können nicht »zurückgreifen« auf eine »Regel«, die den Prozess der Entscheidungsfindung vollständig »anleiten« könnte. Die Regel findet sich vielmehr in diesem Prozess; sie wird, wie etwa Stanley Fish pointiert, in der Befassung mit der Sache »extrapoliert«, »tritt nachträglich zu der Tätigkeit hinzu, die sie anleiten möchte, und diese Tätigkeit wird nicht durch die Regel begrenzt, sondern sie schafft die Regel und schafft sie auch wieder ab, je nach Gelegenheit und Machtverhältnissen«. ⁶ Die ANT leitet nun dazu an, solche Prozesse dicht zu beschreiben, so dass auch ihre Materialität sichtbar wird, einschließlich menschlicher Körper und unbelebter Dinge wie Büroklammern, Akten und Gummibänder, die auf ihre Weise an der Rechtsfindung teilhaben. So entsteht ein realistisches Bild, das sich deutlich von jenen idealisierten Denkbildern unterscheidet, an denen sich die Begriffsarbeit der Rechtsphilosophie orientiert. Während solche dünnen Beschreibungen der Rechtspraxis sich vielfach in einer paradoxieträchtigen Wiedereinschreibung herkömmlicher Begriffe erschöpfen, lässt die Ethnographie es ratsam erscheinen, von dem traditionellen Sprachspiel der »Regelanwendung« ganz abzulassen und die Arbeit der Richter als eine textuelle oder eben textile des Webens zu denken. Die vielleicht kurios anmutende Rede von einer »Handlungsmacht« nichtmenschlicher »Aktanten« sollte nicht ablenken von der sehr viel wichtigeren Frage, auf welche Weise das Recht diverse und nicht schon per se rechtliche Elemente miteinander verknüpft und »jurimorph« werden lässt, wie es auch die zu verhandelnden Sachen, die es ja nicht schon rechtsförmig etwa als »Fall« in der Welt vorfindet, allererst konstituiert. Der Gegenstand eines Streits ist insofern immer schon eingewoben in rechtliche Verfahren und Techniken, dem Recht also immanent.

Sebastian Gießmann beleuchtet die Technizität jener bürokratischen Medienpraktiken der Registrierung, Identifizierung und Zuweisung, die Recht hervorbringen. Gießmann ist Leiter der »Werkstatt Praxistheorie: Geschichte und Ethnographie der kooperativen Medienpraktiken« im Sonderforschungsbereich »Medien der Kooperation« an der Universität Siegen.

6 Stanley Fish, *Das Recht möchte formal sein*, Berlin 2011, S. 181 f.

Im Rahmen dieser Tätigkeit verfolgt er ein Habilitationsprojekt zur politischen Ökonomie und Mediengeschichte des digitalen Bezahlens. Mit der ANT hat er sich in einer Reihe von Arbeiten befasst; sein Buch *Die Verbundenheit der Dinge. Eine Kulturgeschichte der Netze und Netzwerke* erscheint 2016 in der 2. Auflage. Gießmanns Hervorhebung des Technischen scheint auf den ersten Blick die Ausführungen Latours zu durchkreuzen, heben diese doch darauf ab, es handle sich beim Recht um »die am *wenigsten technische* von allen Formen der Darlegung [*énonciation*]: Es ersetzt niemals die Oralität, die Textualität oder die mühsame Wiederaufnahme des Sinns durch menschliche Körper.« (R 315) »Und es faltet sich doch!«, setzt Gießmann dem, den Titel von Fabian Steinhauers Konstanzer Diskussionsbeitrag aufgreifend, entgegen: Die in der Metaphorik einer kaum mechanisierten Handarbeit des Webens von Stoff beschriebene Hervorbringung von Recht falte zwar langsamer, aber dennoch in ähnlicher Weise Raum und Zeit, wie es in einem hoch technisierten Produktionsvorgang geschieht. Eben deshalb eröffne Latours vielleicht unerwartet anthropozentrisch anmutende Studie eine aufschlussreiche Perspektive auf Verrechtlichungsphänomene, wie sie unter den neuesten Bedingungen der Datenverarbeitung auftreten und Anlass geben zu öffentlichen Kontroversen; sie erlaube es, anders und vielleicht angemessener zu beschreiben, was in der Medienwissenschaft bislang unzureichend als Verhältnis von *code* und *law* thematisiert wird. Denn die Bestimmung des Rechts als eine unablässige Anstrengung, Äußerungen zuweisbar zu machen, erfasst die soziotechnische Funktion digitaler Plattformen sehr genau. Der geläufigen Vermutung entgegen, das Internet eröffne »rechtsfreie Räume«, lassen sich mit Latour neue Formen eines netzwerkförmigen Mikrokontraktualismus beobachten, dessen technische Infrastruktur allerdings sehr viel schneller arbeitet als der schwerfällige Apparat des Conseil d'État. In digitalen Umgebungen können jeder Mouse-Click und jede Touchpad-Berührung als zuweisbare Äußerung aufgefasst werden. Der Verwaltungsforschung stellen sich hier neue Herausforderungen: Digital vernetzte Medien bringen eigentümliche Formen der Aktenführung hervor und werfen juristische Probleme des Bewertens von Äußerungen hinsichtlich des bestehenden Rechts auf.

So anregend Latours Beschreibung des Conseil d'État und seiner alltäglichen Arbeit für eine noch zu entwickelnde Wissenschaft von den bürokratischen Infrastrukturen der Rechtsfindung auch sein mag – aus Sicht einer Expertin für dieses besondere Gericht ist deren Güte durchaus zweifelhaft. Pascale Gonod ist Professorin für Öffentliches Recht an der École de droit de la Sorbonne und Mitglied des Institut universitaire de France. Sie hat dem französischen Staatsrat mehrere Studien gewidmet, zuletzt *Le Conseil*

d'État et la refondation de la justice administrative, erschienen im Jahr 2014. Ihr Kommentar entfaltet, der Untertitel zeigt es präzise an, die »kritische Lektüre einer Universitätsjuristin«. Die Verfasserin positioniert sich damit als professionelle Vertreterin einer Jurisprudenz, wie sie in Frankreich und ähnlich in Deutschland universitär institutionalisiert ist und die Rechtspraxis wissenschaftlich begleitet. Von dieser Warte muss es in besonderem Maße fragwürdig erscheinen, wenn ein Anthropologe sich berufen glaubt, die Arbeit eines Gerichts zu untersuchen. Die juristische Stellungnahme lässt gut erkennen, welche Untersuchungsperspektiven die Rechtswissenschaft der anderen Disziplin gleichwohl zugestehen und als Ergänzung der eigenen Sichtweise begrüßen würde. Gonods Enttäuschung angesichts der Ergebnisse Latours weist indes auch darauf hin, dass die Anthropologie ihre Aufgabe möglicherweise anders auffasst und nicht etwa vorhandenes Wissen über das französische Höchstgericht erwartungsgemäß um Einblicke in das Informelle der Institution erweitern möchte: die Sitten und Gebräuche der Richter, ihre Rituale. Der ausgestellten Ignoranz, mit der Latour sich seinem Gegenstand nähert, traut die Kennerin der Materie kein Erkenntnispotential zu. Vielmehr moniert sie, dass jener die Erträge ihrer Disziplin kaum zur Kenntnis genommen hat, obwohl durch ein vorbereitendes Studium der einschlägigen Forschungsliteratur gewisse Fehleinschätzungen, Missverständnisse und Ungenauigkeiten zu vermeiden gewesen wären. Der Leser wird sich ein Urteil bilden. Jedenfalls verdeutlicht der kritische Kommentar eine Differenz disziplinärer Perspektiven, die sich auch in der Befassung mit einem gemeinsamen Gegenstand nicht leicht vereinbaren lassen.

Festzuhalten gilt es an dieser Stelle, dass die interdisziplinären Differenzen hier einmal nicht durch eine entschieden kritische Haltung hervorgetrieben wurden, die dem Gegenstand der Rechtswissenschaftler gegenüber von anderen Wissenschaftlern an den Tag gelegt worden wäre. Da Latour eine dem eigenen Anspruch nach »kritikfreie« (vgl. ML xi) Beschreibung vorgelegt hat, die der Perspektive der professionellen Rechtsarbeiter im Sinne einer Ethnomethodologie große Beachtung schenkt, schien die Gelegenheit zu einem Dialog über die Fächergrenzen hinweg zunächst günstig. Bald stellte sich jedoch heraus, dass auch und insbesondere die anwesenden Juristinnen und Juristen von einer Anthropologie alltäglicher Verwaltungspraktiken enttäuscht waren, die nicht von Herrschaft handelt. Wenn »Herrschaft«, wie Max Weber lehrt, »im Alltag primär: Verwaltung«⁷ ist, dann darf eine Untersuchung des Verwaltens das Herrschen darin wohl nicht übersehen.

7 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1980, S. 126.

Thomas G. Kirsch zeigt auf, wie man den Aspekt der Macht mit Latour gegen Latour in dessen Untersuchung des Conseil d'État einbeziehen könnte. Kirsch lehrt Ethnologie und Kulturanthropologie an der Universität Konstanz. Einer seiner Forschungsschwerpunkte liegt bei den Verwaltungspraktiken staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen. In Sambia hat er beispielsweise die bürokratischen Praktiken lokaler Pfingstkirchen untersucht: einer Institution des Spirituellen, bei deren Mitgliedern man ein besonders gespanntes Verhältnis zu solchen Schriftpraktiken vermuten könnte. In seinem Beitrag zum vorliegenden Band »Wie Latour die Spur des Rechts verlor ... und was uns das über verfahrensförmige Macht lehren kann«, greift er auf eine Beobachtung zurück, die er während eines Feldforschungsaufenthaltes am peruanischen Rio Purus machen konnte: Um es feindlichen Verfolgern im Regenwald zu erschweren, ihre Fährte zu lesen, unterbrach eine Gruppe von Nomaden in gewissen Abständen ihren Lauf, um ein großflächiges Spurengewirr zu erzeugen und sodann auf einer nicht leicht auffindig zu machenden schmalen Linie die geordnete Flucht fortzusetzen. Indem sie auf diese Weise den erforderlichen Aufwand für eine Nachverfolgung ihrer Spuren erhöhten, gewannen die Nomaden Zeit. Ein Vergleich dieses Verfahrens mit jenem der französischen Richter, die sich für die Urteilsberatung in einen institutionellen Arkanbereich zurückziehen, ist aufschlussreich: Die letzteren entziehen auf diese Weise den entscheidenden Teil der rechtlichen Operationskette der Beobachtung Dritter, des Ethnographen einschließlich, und selbst wenn ihr Tun Spuren hinterlässt, so können diese doch allenfalls mit erheblicher Verzögerung gelesen werden, nachdem ein Urteil erlassen wurde und eine gewisse Stabilität erlangt hat. Mithin lässt sich das Herstellen von Enklaven der Vertraulichkeit, insofern es Nachvollzüge temporal aufschiebt, als ein machtbildendes Verfahren beschreiben.

Mehr auf die Grenzen als auf die Möglichkeiten des Latour'schen Untersuchungsansatzes geht die Rechtssoziologin Doris Schweitzer ein. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Konstanzer Exzellenzcluster »Kulturelle Grundlagen von Integration«, wo sie derzeit eine Habilitationsschrift über *Die Gesellschaft im Recht. Juridische Soziologien im 19. Jahrhundert* ausarbeitet. Ihr Beitrag »Wie das Recht dem Ethnographen im Gerichtssaal abhandkam« misst *Die Rechtsfabrik* an dem erklärten Anspruch des Verfassers, einen alternativen Ansatz der Rechtssoziologie zu entwerfen und macht zunächst deutlich, dass seine Studie nahezu sämtliche Themen verfehlt, die in diesem Fach bislang diskutiert wurden. Die gewählte Methode sieht Schweitzer mit einer überaus engen Gegenstandsbestimmung verbunden, die zwangsläufig vieles vernachlässigt, was aus soziologischer Sicht zu berücksichtigen wäre. In dem ethnographischen Ansatz, die Arbeit der Räte

in situ und *in vivo* zu untersuchen, um sie »kontextfrei«, also ohne Bezug auf ein gesellschaftliches Außen, und zudem strikt »oberflächlich« zu beschreiben, sei nämlich eine Sichtweise begründet, die schlechthin nur das als dem Recht zugehörig erkennen kann, was in den beobachteten Operationen tatsächlich verkettet wird. Dabei bleibe nicht nur jenes Soziale der Soziologen außen vor, das Latour dezidiert nicht bemühen will, um sodann das Recht darauf zu reduzieren. Diesem Ansatz entgingen auch viele Aspekte des Rechts selbst, schlage er doch alles, was sich außerhalb der Wände des Staatsrats befindet, umstandslos einem Außen zu, das methodisch vernachlässigt wird. Dieser Mangel wiegt aus Schweitzers Sicht umso schwerer, als Latour ausgehend von seinem konkreten empirischen Befund einen gewagten und kaum problematisierten Sprung hin zu generellen Aussagen vollziehe. Wenn sein Unternehmen auch gegen die empiriefernen Theoriekonstruktionen der Rechtssoziologie gerichtet sei, so ende es doch wieder bei *dem* Recht der Moderne.

Dass jene Generalisierungen, die Latour im Rahmen eines kontrastiven Vergleichs sei's von »Darlegungsordnungen«, sei's von »Existenzweisen« vornimmt und zuspitzt, mit Problemen verbunden sind, verdeutlicht Friedrich Balke mit Blick auf das Verhältnis von Recht und Literatur. Er fokussiert also auf jene »Kreuzungen«, die es nach Latour in den Blick zu nehmen gilt, und zwar auf die auch im Rahmen des Pariser Tagung diskutierte von [REC]HT und [FIK]TION.⁸ Balke ist Professor für Medienwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Theorie, Geschichte und Ästhetik bilddokumentarischer Formen an der Ruhr-Universität Bochum und Mitglied der DFG-Forschergruppe »Medien und Mimesis«. In diesem Arbeitszusammenhang ist der Band *Mimesis und Figura* entstanden, der 2016 mit einer Neuedition des »Figura«-Aufsatzes von Erich Auerbach publiziert wird. Auf den spezifischen Wirklichkeitsbezug der modernen Literatur zielt auch sein Beitrag zum vorliegenden Band. Nachdem Auerbach unter dem Titel der *Mimesis* eine Anverwandlung der Literatur an die Erkenntnisweise der Humanwissenschaften rekonstruiert hatte, machte Foucault die Funktion Autorschaft zum Gegenstand der Analyse. Vor dem Hintergrund der Latour'schen Gegenüberstellung von Recht und Fiktion wird nun in einer Lektüre von Honoré de Balzacs Erzählung *Le Colonel Chabert* die Frage entfaltet, ob nicht die Autorfunktion bewirke, dass auch die literarische Rede – vermeintlich ein fiktionales Medium der Auskuppung und dadurch vom rechtlichen Sprechen unterschieden – tatsächlich eine Rückbindung an ein Subjekt der Aussage erfahre, und zwar nicht nur im Sinne des Urheberrechts. Vielmehr transfor-

8 Vgl. Latours Beitrag im vorliegenden Band, S. 219–223.

miere diese Einkupplung die Literatur grundlegend, da sie auch Fiktionen, die ihre Leser in andere Zeiten und an andere Orte versetzen, fest mit der außerliterarischen Instanz ihrer Hervorbringung verschweiße.

Damit ist auch jene Problematik der Subjektkonstitution angesprochen, auf die Clemens Pornschlegel, Professor für Neuere deutsche Literatur an der Ludwig-Maximilians-Universität München, in seinem Text eingeht. Er hat verschiedene Schriften von Pierre Legendre übersetzt und ist an der Herausgabe einer deutschsprachigen Werkausgabe beteiligt. In einer Reihe von Arbeiten hat er sich mit der psychoanalytisch, kultur- und religionshistorisch informierten Rechtsgeschichte Legendres auseinandergesetzt, der an der Sorbonne und an der École pratique des Hautes Études in Paris lehrt. In seinem Beitrag wendet Pornschlegel sich gegen eine hartnäckige, auch den Stellungnahmen Latours zugrundeliegende Fehllektüre, die Legendre für den Verfechter eines überdimensionierten, pompösen Rechtsglaubens halte. Tatsächlich betätigte dieser sich vielmehr als Analytiker eines derartigen Glaubens, den es als ein historisch-anthropologisches Faktum allerdings zur Kenntnis zu nehmen gelte, so dass nach seiner Strukturlogik gefragt werden kann. Eine solche Analyse, die sich insbesondere den mythischen Figuren der Referenz zuwenden müsste – immerhin ergehen die Urteile des Conseil d'État »au nom du peuple français« –, leistet Latour nicht, ist sein ganzes Unternehmen doch darauf gerichtet, die Obsoleszenz solcher Zurüstungen zu erweisen und das Vertrauen in die immanenten Verkettungen rechtlicher Operationen zu stärken. Gleichwohl muss seine Anthropologie der Modernen sich die Frage gefallen lassen, ob sie solche Elemente des Imaginären, die vielleicht antiquiert und dem einen oder der anderen peinlich, die aber doch nach wie vor ein Bestandteil der westlichen Rechtskultur sind, vernachlässigen darf. Ist die ausgestellte Geringschätzung dafür, so könnte man fragen, vielleicht einer modernistischen Selbstbeschreibung der Untersuchten verhaftet? Und macht nicht gerade ihr ungeklärtes Verhältnis zu einem göttlichen Dritten, an dessen Stelle sie das »Volk« gerückt haben, so wäre dann weiter zu fragen, es den Modernen so schwer, mit den anderen in Verhandlung zu treten? Möglicherweise haben die Attentate von Paris am Ende damit etwas zu tun. In diesem Falle wäre es ratsam, jenem anderen, an der strukturalen Anthropologie Lévi-Strauss' und der psychoanalytischen Lehre Lacans geschulten Projekt einer Rechtsgeschichte und -anthropologie des Westens mehr Aufmerksamkeit zu schenken, welches sich in den Schriften Legendres entfaltet. Denn nur in historischer Perspektive werde sichtbar, so Pornschlegel, dass es just im Einzugsgebiet Westroms zu jener Differenzierung des Rechts von anderen Aussageordnungen kam, auf die Latour so großen Wert legt. Und erst diese historische Einsicht eröffne eine anthropologische

Vergleichsperspektive auf kulturell unterschiedliche Ordnungen des Normativen, deren jede auf ihre Weise Menschen subjektiviert.

An diesem Punkt werden das dringende Anliegen Latours und ein gewissermaßen »kontrafaktischer« Kraftvektor seiner Anthropologie der Modernen gut greifbar. Wie sein Aufsatz in diesem Band klarstellt, bestreitet er durchaus nicht, dass Recht, Politik und Religion in der Neuzeit des Westens zu einem Monstrum namens »Leviathan« amalgamiert wurden. Er fordert zunächst nur dazu auf, dieses hochstufige Amalgam nicht länger zum Ausgangspunkt einer Theorie des Rechts zu machen, wie es im langen Schatten der frühneuzeitlichen Staatslehre lange geschah: Der Staat könne nicht Explanans sein, sondern allenfalls Explanandum. Auch die Erklärung des Staatseffekts aber verlange eine Deamalgamierung unterschiedlicher Existenzweisen, wie Latour sie indes nicht aus historischem Interesse betreibt. Dringenden Anlass zu einer solchen Arbeit der Scheidung, fast möchte man sagen »Reinigung«, gibt aus seiner Sicht eine Gefährdungslage, die umso bedrohlicher ist, als der alltäglich gewordene Terrorismus beständig von ihr ablenkt: Es ist vor allem die Veränderung der neu zu konzipierenden »Umwelt«, die eine Klärung der Frage erfordert, welche Werte die Modernen ihren Institutionen anvertraut haben. Erst eine solche Klärungsarbeit erlaube es neue, den verschiedenen Modi der Existenz angemessene Institutionen zu entwerfen. Darin erkennt Latour eine Aufgabe, die seine postkritische Erkenntnishaltung rechtfertigt: Die Exzesse im kritischen Denken seiner Generation habe die gesellschaftlichen Institutionen marode gemacht. Es müsse aber, das sei auch ein Gebot der Verantwortlichkeit gegenüber nachfolgenden Generationen, nicht um ihre Zerschlagung, sondern um ihre Verjüngung gehen, machten doch Institutionen die Welt erst bewohnbar. Möglicherweise hat eben dieses Versäumnis, so gibt Latour zu bedenken, dem Fundamentalismus Vorschub geleistet (vgl. E 393 f.) – auch das ist zu diskutieren.

Wozu Gerichtsethnographie?

MARCUS TWELLMANN

I.

Die Rechtsfabrik, der Untertitel verrät es, bietet eine »Ethnographie« des Staatsrats und höchsten Verwaltungsgerichts Frankreichs. In einem Zeitraum von vier Jahren hat Bruno Latour insgesamt 15 Monate lang die alltägliche Arbeit des Conseil d'État begleitet. Deutschsprachige Leser mag der 2002 auf Französisch erschienene Feldforschungsbericht an eine Studie aus dem Jahr 1971 erinnern, die hierzulande Aufsehen erregte: Rüdiger Lautmann hat seine Tätigkeit als Gerichtsassessor nicht ganz vorschriftsgemäß dazu genutzt, die Arbeit von Richtern heimlich mit einem soziologischen Blick zu begleiten. Unter dem Titel *Justiz – die stille Gewalt* rückt er in ausdrücklich »kritischer Absicht«¹ einer größeren Öffentlichkeit in den Blick, dass die offizielle Darstellung einer Gerichtsentscheidung durchaus nicht den tatsächlichen Vorgang ihrer Herstellung wiedergibt. Das nimmt die soziologische Beschreibung des Rechtsfindungsprozesses sich vor: Sie stellt den Rechtsunterworfenen vor Augen, »unter welch gewaltsamen Reduktionen«² rechtskräftige Urteile zustande kommen. Lautmanns Studie war wegweisend für empirische Untersuchungen, die einen Kernbereich von Rechtsstaatlichkeit beleuchten, um diesen öffentlicher Kritik und demokratischer Kontrolle zugänglich zu machen. In welchem Maße die relevanten Institutionen solchen Beobachtern den Feldzugang erschweren, ist einer neueren Arbeit über das Bundesverfassungsgericht zu entnehmen. Aufgrund des im Gerichtsverfassungsgesetz verankerten Beratungsgeheimnisses,³ war es dem Verfasser nicht möglich, auf dem Wege der teilnehmenden Beobachtung »Licht in die *black box* des Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses dieser zentralen Institution im politischen System Deutschlands zu bringen.«⁴ Ähnliche Schranken stehen vor einer wissenschaftlichen Untersuchung anderer Zentren der Macht, etwa des Europäischen Gerichtshofs.⁵ Dass es einem An-

1 Rüdiger Lautmann, *Justiz – Die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*, Wiesbaden 2011 [1971], S. 27.

2 Ebd., S. 29.

3 Vgl. Uwe Kranenpohl, *Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses. Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts*, Wiesbaden 2010, S. 66.

4 Ebd., S. 20.

5 Vgl. Antoine Vauchez, »Keeping the Dream Alive: the European Court of Justice and the Transnational Fabric of Integrationist Jurisprudence«, in: *European Political Science Review* 4

thropologen gewährt wurde, die Arbeit eines Höchstgerichts – in begrenztem Umfang⁶ – zu begleiten, ist mithin als ein Glücksfall anzusehen. Wer eine kritische Beleuchtung nicht-öffentlicher Praktiken erwartet, wird in diesem Fall jedoch enttäuscht, und zwar vorsätzlich. Im Vorwort zur englischen Übersetzung von 2010 bezeichnet Latour, der sich in der Zwischenzeit programmatisch von einer Tradition kritischer Soziologie abgesetzt hatte,⁷ seine Studie ausdrücklich als »critique-free« (ML xi). Wozu dann aber, so wird man fragen, Gerichtsethnographie?

In den beiden letzten Kapiteln des Buchs über den Conseil d'État zeichnet sich auch ein philosophisches Projekt der vergleichenden Betrachtung von Existenzweisen ab, dessen Anfänge Latour einmal auf die späten 1980er Jahren datiert hat.⁸ Unter dem Titel *Enquête sur les modes d'existence* hat er 2012 ausführlich davon berichtet. Neben dem Recht werden hier vierzehn weitere Modi behandelt und kurz mit je drei Buchstaben in eckigen Klammern notiert. Wie der Verfasser unter Abgrenzung seines Unternehmens gegenüber allen Theorien gesellschaftlicher Differenzierung betont, fragt es nicht nach räumlich vorzustellenden Feldern, Systemen, oder Bereichen, sondern eben nach Weisen des Existierens. Da das [REC]HT im Vergleich mit den anderen »durch die Verwüstungen des Modernismus am wenigsten erschüttert« sei, wird ihm in diesem Zusammenhang eine exemplarische Funktion zugewiesen (E 647, 108f.). Bereits in der empirischen Studie wird es einem ausführlichen Vergleich mit dem Modus der Wissenschaft unterzogen und sodann, weniger ausführlich, auch mit anderen Modi kontrastiert. Was am Ende die Besonderheit des Rechts ausmacht, ist Folgendes: Es bewahrt die Spuren von Äußerungen auf, um diese unermüdlich an ihre Hervorbringer zurückzubinden, welche so erst zu Subjekten des Rechts werden, in Zeit und Raum kontinuierlich und damit fähig, durch das, was sie gesagt haben, verpflichtet zu sein. In diese Richtung weisen freilich schon die bekannten Überlegungen Friedrich Nietzsches zum »Thier, das versprechen darf«. Wird dieses Wissen vom *iurius vinculum* und seiner Bindekraft nicht seit der Antike schon in sprichwörtli-

(2012), S. 51–71, hier S. 58: »The ECJ has indeed not only remained strikingly silent about its decision-making process (absence of dissenting opinions, non-publication of reports of hearings, etc.), but has also more generally maintained a strenuous secrecy concerning its internal functioning (non-disclosure of archive).«

6 Latour war es lediglich erlaubt, der die Urteilsfindung vorbereitenden *séance d'instruction* beizuwohnen, nicht aber dem *délibéré* im Rahmen der *séance du jugement*; vgl. FD 8.

7 Vgl. Bruno Latour, »Why Has Critique Run out of Steam? From Matters of Fact to Matters of Concern«, in: *Critical Inquiry* 30 (2004), S. 225–240.

8 Latour datiert den Beginn auf Ostern 1987; vgl. Bruno Latour, »Coming out as a Philosopher«, in: *Social Studies of Science* 40 (2010), S. 599–608, hier S. 603.